
S 16 AS 558/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Einholung Arbeitgeberauskunft Unterlassungsklage
Leitsätze	Eine vorbeugende Unterlassungsklage gegen die Einholung von Arbeitgeberauskünften durch ein Jobcenter wegen erzielten Einkommens eines Leistungsberechtigten ist regelmäßig unzulässig.
Normenkette	SGB II § 11 SGG § 54 Abs. 5

1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 558/20
Datum	06.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 AS 499/20
Datum	09.11.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

I. Die Berufungen gegen die Urteile des Sozialgerichts Augsburg vom 6. August 2020 und 29. April 2021 werden zurÃ¼ckgewiesen.

II. AuÃ¼rgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

G r Ã¼ n d e:

I.

Die KlÄger begehren die Unterlassung von âEinmischungen in das Berufs- und Privatlebenâ, die âEinhaltung des Sozialpaket 2â und die Unterlassung der âbetrÄgerischen AnrechnungsfÄlle sowie die sonstigen NÄtigungen, BetrÄgereien und Unterschlagungenâ.

Die 1981 bzw. 1983 geb. KlÄger sind verheiratet und beziehen als Bedarfsgemeinschaft vom Beklagten seit Januar 2009 mit Unterbrechungen laufend Grundsicherungsleistungen fÄr Arbeitsuchende nach dem SGB II. Der KlÄger zu 1 ist nach eigenen Angaben selbstÄndig, erzielt aber hieraus seit lÄngerem keine Einnahmen. Daneben ist der KlÄger zu 1 immer wieder zeitweise abhÄngig beschÄftigt.

Mit vorlÄufigem Bescheid vom 21.4.2019 wurden den KlÄgern fÄr die Zeit vom 1.5.2019 bis 31.10.2019 SGB II-Leistungen von 1.264 â monatlich bewilligt. Mit vorlÄufigem Bescheid vom 26.8.2019 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 23.11.2019 wurden den KlÄgern fÄr die Zeit vom 1.11.2019 bis 30.4.2020 SGB II -Leistungen in HÄhe von monatlich 1.264 â, ab 1.1.2020 1.278 â bewilligt, jeweils ohne Anrechnung von Einkommen.

Mit E-Mail vom 29.8.2019 teilte der KlÄger zu 1 mit, dass er ab September 2019 eine BeschÄftigung aufnehmen werde, so dass die Leistungen ab 1.11.2019 einzustellen seien. Daraufhin wurden mit Schreiben vom 3.9.2019 die Leistungen ab 1.11.2019 vorlÄufig eingestellt. Mit Schreiben vom 16.10.2021 wurde der KlÄger zu 1 zur Vorlage u.a. von Verdienstbescheinigungen aufgefordert. Der KlÄger zu 1 teilte mit, dass er die Zusammenarbeit mit der Firma S GmbH beendet habe, da diese ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkomme. Ferner behauptete er, dass er keine Lohnabrechnungen und keinen Lohn erhalten habe. Er habe bereits eine andere BeschÄftigung in Aussicht (s. E-Mail und Schreiben vom 26.8.2019, 27.9.2019, 30.9.2019, 14.10.2019, 23.10.2019, 22.11.2019). Mit Schreiben vom 21.10.2019 wurden die Zahlungen wiederaufgenommen. Zum Nachweis fehlender EinkÄnfte Äbersandte der KlÄger zu 1 eine UmsatzÄbersicht von seinem Konto bei der C Bank vom 1.8.2019 bis 18.10.2019 und eine (zusammengeschnittene) UmsatzÄbersicht zu seinem Konto bei der I fÄr die Zeit vom 19.7. bis 18.10.2019. Hieraus waren EinkommenszuflÄsse jeweils nicht erkennbar.

Der KlÄger zu 1 legte entgegen der Aufforderung des Beklagten vom 16.10.2019 keine Verdienstbescheinigungen zu seiner BeschÄftigung bei S vor. Der Beklagte verlangte mit Schreiben vom 21.10.2019 Auskunft beim Arbeitgeber, nachdem er durch den automatisierten Datenabgleich mit der Rentenversicherung vom 14.10.2019 davon Kenntnis erlangte, dass der KlÄger entgegen seinen Angaben bereits ab 19.8.2019 versicherungspflichtig beschÄftigt war. Der Arbeitgeber Äbersandte mit Schreiben vom 8.11.2019 eine Verdienstbescheinigung Äber eine BeschÄftigung vom 19.8.2019 bis 4.10.2019. Danach erzielte der KlÄger zu 1 im August ein Bruttogehalt von 790,27 â und im September von 952,60 â. GemÄÄ Telefonvermerk vom 20.11.2019 wurden auf das Konto bei der I im August 591,77 â, im September 782,22 â und im September 15,15 â Äberwiesen. Mit Aufforderung zur Mitwirkung vom 20.11.2019 konfrontierte der

Beklagte den Klager zu 1 mit diesem Sachverhalt und verlangte eine Stellungnahme sowie die bersendung der ckenlosen Kontoauszge ohne Ausblendungen betreffend den Zeitraum von August bis Oktober 2019.

Zudem erhielt der Beklagte ber den automatisierten Datenabgleich mit der Rentenversicherung erstmalig am 27.11.2019 Kenntnis davon, dass der Klager zu 1 bei der S1 AG vom 1.7. bis 31.7.2019 versicherungspflichtig beschftigt war. Auch hierzu verlangte der Beklagte mit Mitwirkungsaufforderung vom 27.11.2019 Nachweise vom Klager zu 1. Da der Klager hierauf nicht reagierte, verlangte der Beklagte vom Arbeitgeber Auskunft. Laut Arbeitgeberbescheinigung vom 18.2.2020 erzielte der Klager im Juli ein Bruttoeinkommen von 1.843,18 , netto von 1.496,96 , das nach Angaben des Arbeitgebers im Folgemonat ausgezahlt wurde. Auf den eingereichten Umsatzbersichten zu den Konten bei der C Bank und I war der Einkommenszufluss im August nicht ersichtlich.

Durch einen weiteren automatisierten Datenabgleich mit der Rentenversicherung erhielt der Beklagte erstmalig Kenntnis von einer Beschftigung des Klagers zu 1 ab 20.4.2020, was ihn zu einer weiteren Mitwirkungsaufforderung vom 1.7.2020 gegenber dem Klager zu 1 veranlasste.

Mit Bescheiden vom 30.3. und 31.3.2020 in der Fassung der nderungsbescheide vom 3.7.2021 und 6.7.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.7.2020 (W 76/20) setzte der Beklagte die SGB II-Leistungen fr die Zeit vom 1.5.2019 bis 31.10.2015 endgltig fest und verlangte Erstattung in Hhe von zuletzt jeweils 919,46  (S 16 AS 596/20).

Wegen der Amtsermittlungen des Beklagten in Zusammenhang mit der Einkommenserzielung aus abhngiger Beschftigung und abschlieenden Leistungsfestsetzung betreffend den Bewilligungszeitraum Mai bis Oktober 2019 initiierten die Klager diverse Klagen, die das Sozialgericht wie folgt erfasste:

 S 16 AS 1160/19, L 7 AS 159/21 Klage auf Unterbindung der stndigen fadenscheinigen Komplettentsagungen und Unterschlagungen; Klageerhebung am 21.10.2019,

 S 16 AS 1161/19, L 7 AS 160/21 Klage auf Unterbindung von Straftaten und Einleitung Strafprozess; Klageerhebung am 21.10.2019,

 S 16 AS 1262/19, L 7 AS 161/21 Klage auf Unterbindung rechtswidriger Handlungen insbesondere widerrechtliche Kontaktaufnahmen mit Arbeitgeber; Klageerhebung am 22.11.2019,

 S 16 AS 1282/19, L 7 AS 234/20 Klage auf Unterbindung fadenscheiniger Unterstellungen; Klageerhebung am 28.11.2019,

 S 16 AS 1283/19, L 7 AS 466/20 Klage auf Verpflichtung zur korrekten Bearbeitung der eingereichten Unterlagen; Klageerhebung am 28.11.2019;

 S 16 AS 332/20, L 7 AS 373/21 Klage auf Unterlassen der betrgerischen Anrechnungsflle; Klageerhebung am 1.4.2020,

 S 16 AS 333/20, L 7 AS 498/20 Unterlassen der Einmischung in Arbeitsverhltnisse; Klageerhebung am 1.4.2020,

 S 16 AS 334/20, L 7 AS 468/20 Klage auf korrekte Bearbeitung meiner

Eingaben; Klageerhebung am 1.4.2020;

sowie

â S 16 AS 596/20 wegen der ÃberprÃ¼fung der Einkommensanrechnung Mai bis Oktober 2019 nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 21.7.2020, Klageerhebung am 23.7.2020, noch anhÃ¤ngig am Sozialgericht.

Mit Schreiben vom 6.7.2020 erhoben die KlÃ¤ger weitere Klagen im Zusammenhang mit den Sachverhaltsermittlungen des Beklagten von Amts wegen in Bezug auf erzielttes Einkommen aus abhÃ¤ngiger BeschÃ¤ftigung betreffend den Bewilligungszeitraum von Mai bis Oktober 2019, die das Sozialgericht jeweils getrennt mit einem Aktenzeichen erfasste. Die hier in Streit stehenden mit Nr. 2, 5 und 9 bezifferten Klagen betreffen eine âUnterlassungsklageâ von Einmischungen in das Berufs- und Privatleben ([S 16 AS 558/20](#)), âKlage auf Einhaltung Sozialpaket 2â ([S 16 AS 561/20](#)) und âKlage auf Unterlassen der betrÃ¼gerischen AnrechnungsfÃ¤lle sowie sonstige NÃ¶tigungen, BetrÃ¼gereien und Unterschlagungenâ ([S 16 AS 564/20](#)).

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrten die KlÃ¤ger aus, dass der Beklagte sich weiterhin in ihr Berufs- und Privatleben einmische, was das Gericht umgehend zu unterbinden habe. Daher forderten sie eine strafbewehrte UnterlassungserklÃ¤rung. Der Beklagte verstoÃe gegen die Regeln des Sozialschutzpaket 2, wonach bis 30.9.2020 keine Einkommens- oder VermÃ¶gensprÃ¼fung stattfinden dÃ¼rfte. Sie wÃ¼rden monatlich ihre KontoauszÃ¼ge Ã¼bermitteln, die erneute Aufforderung sei daher Schikane. Der Beklagte hÃ¤re freiwillig nicht mit diesen Einmischungen und Hetzkampagnen auf. Seit Jahren wÃ¼rden ihnen ALG II-Leistungen vorenthalten.

Ã

Mit Urteilen vom 6.8.2020 (2 Entscheidungen) und 29.4.2021 wurden die Klagen als unzulÃ¤ssig abgewiesen.

Mit Schreiben vom 19.8.2020 und 5.8.2021 legten die KlÃ¤ger gegen diese Entscheidungen jeweils Berufung beim Bay. Landessozialgericht ein ([L 7 AS 499/20](#), [L 7 AS 500/20](#) und [L 7 AS 374/21](#)). Sie machten sinngemÃ¤Ã geltend, dass die Entscheidungen des Sozialgerichts falsch seien.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 8.9.2021, den KlÃ¤gern mit PZU am 15.10.2021 zugestellt, wurden die Beteiligten zur beabsichtigten Verbindung der Verfahren und anschlieÃenden Entscheidung gemÃ¤Ã [ÃS 153 Abs. 4 SGG](#) gehÃ¶rt. Mit Schreiben vom 9.9.2021 erklÃ¤rte der Beklagte sein EinverstÃ¤ndnis.

Mit Beschluss vom 8.11.2021 wurden die streitigen Verfahren gemÃ¤Ã [ÃS 113 Abs. 1 SGG](#) verbunden und mit dem Aktenzeichen [L 7 AS 499/20](#) fortgefÃ¼hrt.

Die KlÃ¤ger beantragen sinngemÃ¤Ã, die Urteile des Sozialgerichts Augsburg jeweils vom 6.8.2020 und vom 29.4.2021 aufzuheben und den Beklagten zur Unterlassung von âEinmischungen in das Berufs- und Privatlebenâ, auf âEinhaltung des Sozialpaket 2â und die Unterlassung der âbetrÃ¼gerischen AnrechnungsfÃ¤lle sowie die sonstigen

NÄ¶tigungen, BetrÄ¼gereien und Unterschlagungenâ¶¶ zu verurteilen.

Â

Der Beklagte beantragt,
die Berufungen zurÄ¼ckzuweisen.

Er hÄ¼lt die Entscheidungen des Sozialgerichts fÄ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Akten des Sozialgerichts und des Beklagten Bezug genommen.

II.

Die Berufungen der KlÄ¼ger sind zulÄ¼ssig, jedoch unbegrÄ¼ndet.

Der Senat konnte gemÄ¼ß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) entscheiden. Die Beteiligten wurden vor der beabsichtigten Entscheidung gehÄ¶rt. Der Senat hÄ¼lt die Berufungen einstimmig fÄ¼r unbegrÄ¼ndet und eine mÄ¼ndliche Verhandlung fÄ¼r nicht erforderlich.

Â

Streitgegenstand ist das Begehren der KlÄ¼ger auf Unterlassung der Einmischung in das Berufs- und Privatlebenâ¶¶ und der â¶¶betrÄ¼gerischen AnrechnungsfÄ¼lle sowie der sonstigen NÄ¶tigungen, BetrÄ¼gereien und Unterschlagungenâ¶¶ und der â¶¶Einhaltung des Sozialpaket 2â¶¶. GemÄ¼ß [Â§ 123 SGG](#) entscheidet das Gericht Ä¼ber die vom KlÄ¼ger erhobene AnsprÄ¼che, ohne an die Fassung der AntrÄ¼ge gebunden zu sein. Die von den KlÄ¼gern formulierten KlageantrÄ¼ge sind auslegungsbedÄ¼rftig. FÄ¼r die Auslegung von Prozesshandlungen einschlie¶lich der KlageantrÄ¼ge ist die Auslegungsregel des [Â§ 133 BGB](#) entsprechend anzuwenden. Danach ist nicht an dem Wortlaut einer ErklÄ¼rung zu haften, sondern der wirkliche Wille zu erforschen und zu berÄ¼cksichtigen, soweit er fÄ¼r das Gericht und die Beteiligten erkennbar ist. Dabei muss der fÄ¼r das Gericht und die Ä¼brigen Beteiligten erkennbare gesamte Klagevortrag einschlie¶lich der VerwaltungsvorgÄ¼nge herangezogen und der Antrag unter Beachtung des MeistbegÄ¼nstigungsprinzips zugrunde gelegt werden, der dem KlÄ¼ger zu seinem Klageziel verhilft (vgl. BSG vom 6.4.2011, [B 4 AS 119/10 R](#) m.w.N.; Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, Â§ 123 Rn 3).

Ausgehend von dem der Klageerhebung vorausgehenden Sachverhalt und unter BerÄ¼cksichtigung der KlagebegrÄ¼ndung zielen die Klagen im Kern darauf ab, dem Beklagten Sachverhaltsermittlungen von Amts wegen zum mÄ¶glicherweise erzielten Einkommen aus abhÄ¼ngiger BeschÄ¼ftigung zu untersagen. Ziel ist es zu verhindern, dass bedarfsminderndes Einkommen durch den Beklagten ermittelt wird, das ihren Leistungsanspruch mindert und zu Erstattungsforderungen fÄ¼hrt. Insbesondere soll der Beklagte jegliche Aufforderungen zur Mitwirkung gegenÄ¼ber dem KlÄ¼ger zu 1, als auch die Einholung von ArbeitgeberauskÄ¼nften, jegliche Einkommens- und VermÄ¶genssprÄ¼fung sowie die Anrechnung von erzielttem Einkommen aus abhÄ¼ngiger BeschÄ¼ftigung unterlassen. Vor dem Hintergrund, dass die KlÄ¼ger generell Sachverhaltsermittlungen diesbezÄ¼glich jeglicher Art

unterbinden wollen losgelöst vom Einzelfall, ist die Klageerhebung auch vom 6.7.2020 nicht zugleich als eine (zum damaligen Zeitpunkt unzulässige) Klageerhebung gegen die Änderungsbescheide vom 3. und 6.7.2020 auszulegen. Die hier vorgenommene Auslegung wird dadurch bestätigt, dass die Kläger ungeachtet der bis dahin insgesamt 11 anhängigen Klagen zum Themenkomplex der endgültigen Leistungsfestsetzung für Mai bis Oktober 2019- nach Erlass des Widerspruchsbescheides vom 21.7.2020 dagegen eine weitere Klage erhoben haben (S 16 AS 596/20). Diese wäre überflüssig gewesen, wenn die Kläger die streitigen Bescheide bereits zum Gegenstand der anhängigen Klagen vom 1.4.2020 und 6.7.2020 gemacht hätten.

Ungeachtet der Frage der möglichen anderweitigen Rechtshängigkeit sind die hier streitigen Klagen unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt unzulässig.

Soweit sich das Begehren der Kläger auf die Zukunft richtet und diese erreichen wollen, dass der Beklagte die Kläger künftig nicht mehr zur Mitwirkung auffordert und keine Einkunft mehr bei Arbeitgebern einholt, handelt es sich um eine sog. vorbeugende Unterlassungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#). Nach h.M. bedarf eine solche eines qualifizierten Rechtsschutzinteresses und einer konkreten Wiederholungsgefahr (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, Kommentar, 13. Auflage 2020, [Â§ 54 Rn 42a m.w.N.](#); BSG vom 17.9.2019, [B 3 KR 67/18 B](#); BSG vom 28.1.1993, [2 RU 8/92](#)). Dies ist gegeben, wenn das Abwarten einer Beeinträchtigung mit unzumutbaren, nicht wiedergutzumachenden Nachteilen verbunden wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Es ist weder vorgetragen, noch anderweitig ersichtlich, welche Nachteile die Kläger durch eine Mitwirkungsaufforderung oder Einholung einer Arbeitgeberauskunft erleiden müssten, wenn sie auf nachträglichen Rechtsschutz verwiesen werden. Insbesondere ist eine Beeinträchtigung der Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten, da der Beklagte stets zunächst Auskunft vom Kläger zu 1 selbst verlangt. Die Einholung von Auskünften von Arbeitgebern erfolgt nach Aktenlage im übrigen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsverhältnisse regelmäßig bereits beendet sind.

Dies gilt gleichermaßen für eine sog. vorbeugende Feststellungsklage nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., [Â§ 55 Rn 8c](#)).

In Bezug auf die von den Klägern behauptete bereits eingetretene Rechtsverletzung ihrer Berufs- und Privatsphäre durch die Aufforderung zur Mitwirkung und Einholung von Auskünften bei Arbeitgebern steht der Zulässigkeit einer Leistungs- oder Feststellungsklage [Â§ 56a SGG](#) entgegen. Danach können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Die Vorschrift gilt für alle Klagearten und erfasst alle Verfahrenshandlungen, die der Förderung des Verfahrens dienen können, auch solche, welche die Verwaltung ablehnt, auch Realakte, konkludentes Verhalten und bloßes Unterlassen, sofern die Handlung das Verfahren nicht selbst abschließt. Hierbei handelt es sich um eine negative Zulässigkeitsvoraussetzung (vgl. Meyer-Ladewig, a.a.O., [Â§ 56a Rn 2 bis 4](#)). Die Frage also, ob der Beklagte zu Recht zur Mitwirkung aufgefordert und Auskünfte von Arbeitgebern eingeholt und damit den

Leistungsanspruch endgültig in zutreffender Höhe festgesetzt hat, ist allein im Rahmen der Rechtmäßigkeit der endgültigen Leistungsfestsetzung zu prüfen. Dies ist vorliegend Streitgegenstand im Verfahren S 16 AS 596/20.

Soweit sich das Begehren auf die Unterlassung der Anrechnung von Einkommen und Vermögen richtet, ungeachtet des Umstandes, dass der Beklagte nach Aktenlage kein Vermögen i.S.v. [Â§ 12 SGB II](#) bislang anrechnet, ist die erhobene Unterlassungsklage nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) unzulässig. Denn ob und inwieweit Einkommen oder Vermögen nach [Â§§ 11, 12 SGB II](#) anzurechnen ist, betrifft die Höhe des Leistungsanspruchs und ist durch einen Verwaltungsakt i.S.v. [Â§ 31 SGB X](#) zu regeln. Auch eine Feststellungsklage nach [Â§ 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) ist unzulässig, da es sich hierbei um eine unzulässige Elementenfeststellung handelt.

Schließlich ist auch die nach [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) erhobene Klage auf Unterlassung von [â€œNötigungen, Betrügereien und Unterschlagungenâ€œ](#) unzulässig. Der Klageantrag ist in Bezug auf den geltend gemachten Unterlassungsanspruch nicht hinreichend bestimmt. Mit Nötigung, Unterschlagung und Betrug werden keine konkreten Handlungen bezeichnet, sondern Straftatbestände, die das Gericht feststellen soll. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Sozialgerichte, die tatbestandlichen Voraussetzungen von Straftaten i.S.d. StGB festzustellen. Dies ist den Strafgerichten vorbehalten.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision i.S.v. [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Â

Erstellt am: 18.03.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024